



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2025

22.08.2025

Nr.: 56

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen am Dienstag, 02.09.2025 um 19:30 Uhr | S. 588 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Remmels am Dienstag, 02.09.2025 um 19:30 Uhr | S. 589 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt am Mittwoch, 03.09.2025 um 19:30 Uhr | S. 590 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek | S. 591 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek | S. 594 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Tackesdorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) | S. 599 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein am Donnerstag, 04.09.2025 um 18:00 Uhr | S. 604 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 02.09.2025, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus, Hauptstraße 19, 24594 Meezen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde I
- 7 Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und Ausschüsse in der Gemeinde Meezen, Antrag der AWG-Fraktion
- 8 Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023
- Grundsatzbeschluss
- 9 Kommunales Klimaschutzkonzept der Gemeinde Meezen
- Beschlussfassung zum Klimaschutzkonzept und Maßnahmenkatalog
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 11 Einwohnerfragestunde II
- 12 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Monika Weber
1. stv. Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Remmels ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 02.09.2025, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus 'Alter Bahnhof', Hauptstraße 22, 24594 Remmels**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2024
- 8 Jahresabschluss 2024
- 9 Hundesteuer in der Gemeinde Remmels
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Günther Busch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, dem 03.09.2025, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof"
- 1. Änderung des Durchführungsvertrages
- 8 Verkehrsregelnde Maßnahmen;
Petition zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in den Straßen "An der Obstwiese" und "Kleinredder"
- 9 Niederschlagswasser Hauptstraße 62
- 10 Maßnahmenplanung für Haushalt 2026
- 11 Stand Sportler-Umkleide-Gebäude
- 12 Modernisierung Werkstatt / Lager Gemeindearbeiter
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen aus dem Ausschuss
- 15 Grundstücksangelegenheiten
- 16 Windpark Arpsdorf - Padenstedt
- Abschluss eines Sondernutzungsvertrages für Wege und Kabel

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Anton Beckmann
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-Holst. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), des § 9 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 12.05.2025 und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 564) und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 963) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Wasbek vom 14.07.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

- (1) Die Gebühren entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (2) Eine tageweise Nutzung der Ergänzungs- und Randzeit ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.
- (3) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in beiden Kindertageseinrichtungen jeweils:
Für über 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	90,00 €
4 Tage/Woche	72,00 €
3 Tage/Woche	54,00 €
2 Tage/Woche	36,00 €
1 Tag/Woche	18,00 €

Für unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	70,00 €
4 Tage/Woche	56,00 €
3 Tage/Woche	42,00 €
2 Tage/Woche	28,00 €
1 Tag/Woche	14,00 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 47,00 € für über 3-jährige Kinder oder 36,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats oder werden Ergänzungs- und Randzeiten gem. § 4 Abs. 3 der Satzung im laufenden Monat hinzugebucht, sind die Gebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend anteilig zu zahlen. Bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Während der Schließzeiten sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Schulverbandes Wasbek Anwendung.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a. der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b. der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c. wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Der Schulverband Wasbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Der Schulverband Wasbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch den Schulverband Wasbek ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 12.05.2025 aufgehoben und tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 05.08.2024 außer Kraft.

Wasbek, den 11.08.2025

(L.S.)

Claudia Schiffler
(Schulverbandsvorsteherin)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025.Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) und den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 14.07.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Schulverband Wasbek unterhält eine Betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufnahme in die Betreute Grundschule

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Hermann-Claudius-Schule Wasbek aufgenommen. Bei Kindern mit einer Schulbegleitung ist ein besonderes Aufnahmegespräch zu führen, nachdem dann nach Rücksprache mit dem Verbandsvorsteher entschieden wird, ob dieses Kind in der betreuten Grundschule betreut werden kann.

(2) Vor Aufnahme in die Betreute Grundschule ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Aufnahme ist jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Betreute Grundschuljahr beginnt am 01. des Monats eines Schuljahres in den der 1. Schultag nach den Sommerferien fällt und endet am 31. des Monats des folgenden Jahres in den der letzte Schultag fällt.

(2) Die Erstanmeldung eines Kindes für das kommende Schuljahr soll bis zum 30.04. der Leitung der Betreuten Grundschule vorliegen.

(3) Die Reihenfolge der Vergabe der Plätze erfolgt nachfolgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsgebiet des Schulverbandes wohnen

2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind
4. Soziale Indikationen (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Verbandsvorsteher)
5. Dem Alter der Kinder - (jüngere Kinder -Klasse 1 oder 2- haben Vorrang gegenüber älteren Kindern - Klasse 3 oder 4-).
6. Nach dem Anmeldedatum (Eingangsdatum des Anmeldeformulars)

(4) Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder bei Änderung des Stundenplanes gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ablauf des Schuljahres bzw. bei Stundenplanänderung eine Woche zum nächsten 1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

Zum Ende der Grundschulzeit (Wechsel auf eine weiterführende Schule) endet das Benutzungsverhältnis automatisch.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuten Grundschule

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreute Grundschule zu besuchen, ist dieses dem Personal der Betreuten Grundschule mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als eine Woche unentschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Schulkinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Eltern informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (4) Wenn ein Kind die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen eines anderen Kindes in einem deutlich gravierenden Maß überschreitet oder verletzt, kann der Betreuungsvertrag sofort gekündigt werden.

§ 5

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuten Grundschule beginnt mit dem Erscheinen des Kindes im Schulgebäude und endet mit dem Verlassen des Schulgebäudes, jedoch spätestens um 15.30 Uhr. Die Betreute Grundschule ist nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in der Einrichtung erscheint.

§ 6

Öffnungszeiten und Gebühren

- (1) Die Betreute Grundschule ist von montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:



- (2) Eine Änderung der Teilnahme am Mittagessen ist nur zum 01. eines Monats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich angezeigt werden.
- (3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 47,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.
- (4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuten Grundschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate (01. Januar bis 31. Dezember) erhoben und festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule.

§ 10 Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr entsprechend der Vorgaben aus dem Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Betreute Grundschule Wasbek besuchen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zum 15. eines Monats an das Amt Mittelholstein zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Betreute Grundschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.
Die Gebühr für die Betreute Grundschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Betreute Grundschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.
- (4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuten Grundschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Platz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch den Schulverband Wasbek zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für den Schulverband Wasbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Der Schulverband Wasbek bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule Wasbek des Schulverbandes Wasbek vom 06.08.2024 außer Kraft.

Wasbek, den 13.08.2025

(L.S.)

Claudia Schiffler
(Verbandsvorsteherin)

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung
der Gemeinde Tackesdorf
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.06.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Tackesdorf erlassen:

Präambel

Die Gemeindeversammlung besteht aus weiblichen und männlichen Mitgliedern. In dieser Hauptsatzung wird – ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit – bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und männliche Form.

§ 1
Siegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das kleine Landeswappen mit der Inschrift „Gemeinde Tackesdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

Die Gemeinde führt zurzeit weder ein Wappen noch eine Flagge.

§ 2
Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung tritt gemäß § 54 der Gemeindeordnung an die Stelle der Gemeindevertretung. Ihr gehören alle Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung an. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Bürger anwesend sind.

(2) Die Gemeindeversammlung soll einmal im Vierteljahr einberufen werden, mindestens, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Bürgermeister muss unverzüglich eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Bürger dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist jedem Bürger der Gemeinde Tackesdorf zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3
Wahl des Bürgermeister

(1) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der ehrenamtliche Bürgermeister.

(2) Die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter findet gemäß der Gemeindeordnung (GO) und dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) statt.

Die Wahl des Bürgermeisters bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in der Sitzung der Gemeindeversammlung anwesenden Bürgern. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. Wenn sich nur eine Person bewirbt, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der in der Sitzung der Gemeindeversammlung anwesenden Bürgern, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen.

Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet beim ersten Zusammentritt in einer neuen Wahlzeit das vom ältesten Mitglied der Gemeindeversammlung, im Übrigen das von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los entsprechend Satz 8.

(3) Für den Bürgermeister ist ein 1. stellvertretender Bürgermeister und ein 2. stellvertretender Bürgermeister zu wählen. Die Wahl erfolgt nach dem Meiststimmenverfahren gemäß § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

(4) Für die Wahlzeit des Bürgermeisters und seiner Stellvertretungen findet § 50 Abs. 6 der Gemeindeordnung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes analog Anwendung.

(5) Für die Abberufung des Bürgermeisters gilt § 40a der Gemeindeordnung, wobei für die Abberufung nach § 40a Abs. 2 der Gemeindeordnung die Mehrheit der Bürger der Gemeinde Tackesdorf tritt.

§ 4

Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung trifft ihre Entscheidungen nach den rechtsgültigen Gesetzen, sofern diese den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit folgen. Das Grundgesetz wird in seiner Funktion vom 24. Mai 1949 genutzt. In allen Angelegenheiten kommt weiterhin vorrangig der Artikel 28 GG zur Anwendung. Ergänzend hierzu finden die §§ 27 und 28 der GO Anwendung. Die Aufgaben können auf den ehrenamtlichen Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen werden.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Er berät sich mit dem Finanzausschuss und bereitet Beschlussvorlagen für die Gemeindeversammlung vor.

(2) Er entscheidet ferner über

1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und nicht den Betrag von 500,00 € übersteigen,

2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht den Betrag von 500,00 € übersteigt,

3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die nicht den Betrag von 500,00 € übersteigen,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit dieses nicht den Wert von 500,00 € übersteigen,
 5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einer Höhe von 500,00 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden
 7. Vergabe von Aufträgen
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
 9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.
- (3) Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen.
Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Gemeindeversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Gemeindeversammlung

Aufgabengebiet:

Beratung resp. Unterstützung des Bürgermeisters bei finanziellen Entscheidungen

(2) Die Gemeindeversammlung kann für die Ausschussvorsitzenden einen Stellvertreter wählen.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Die Wahlzeit der Ausschüsse endet mit der Legislaturperiode oder mit dem Erledigen seiner Aufgabe.

(5) Für das Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschüsse gilt das Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

§ 8

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.

(4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 9

Verträge mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung oder der Bürgermeister beteiligt sind und Verpflichtungserklärungen zu Geschäften sind nur im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung rechtsgültig.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in

Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich zur Bekanntmachung nach Absatz 1 ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.04.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.08.2025 erteilt.

Tackesdorf, den 13.08.2025

(L.S.)

Maik Weber
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 04.09.2025, um 18:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Beratung über den Beitritt zur Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH - Absichtserklärung
- 9 Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen - Anpassung Verbrauchsgebührenabrechnung Abwasser und Wasser
- 10 Verwaltungsgebäude Hanerau-Hademarschen
- 11 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors (voraussichtlich nichtöffentlich)
- 12 Personalangelegenheiten:
 - 12.1 Personalangelegenheit:
 - 12.2 Personalangelegenheit:
- 13 Auftragsvergaben:
 - 13.1 Auftragsvergabe: Fassadensanierung am Bürgerbüro Hohenwestedt
 - 13.2 Auftragsvergabe: Weitere Maßnahme zur Abwehr von Cyberangriffen:
- 14 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen nach Erteilung der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thomas Deckner
Ausschussvorsitzender